

Zeitschrift: Neue Sammlung physisch-ökonomischer Schriften
Band: 3 (1785)

Artikel: Gedanken der Löbl. ökonomischen Gesellschaft über die von ihr gekrönte Preisschrift von der Criminalgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-394498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

G e d a n k e n

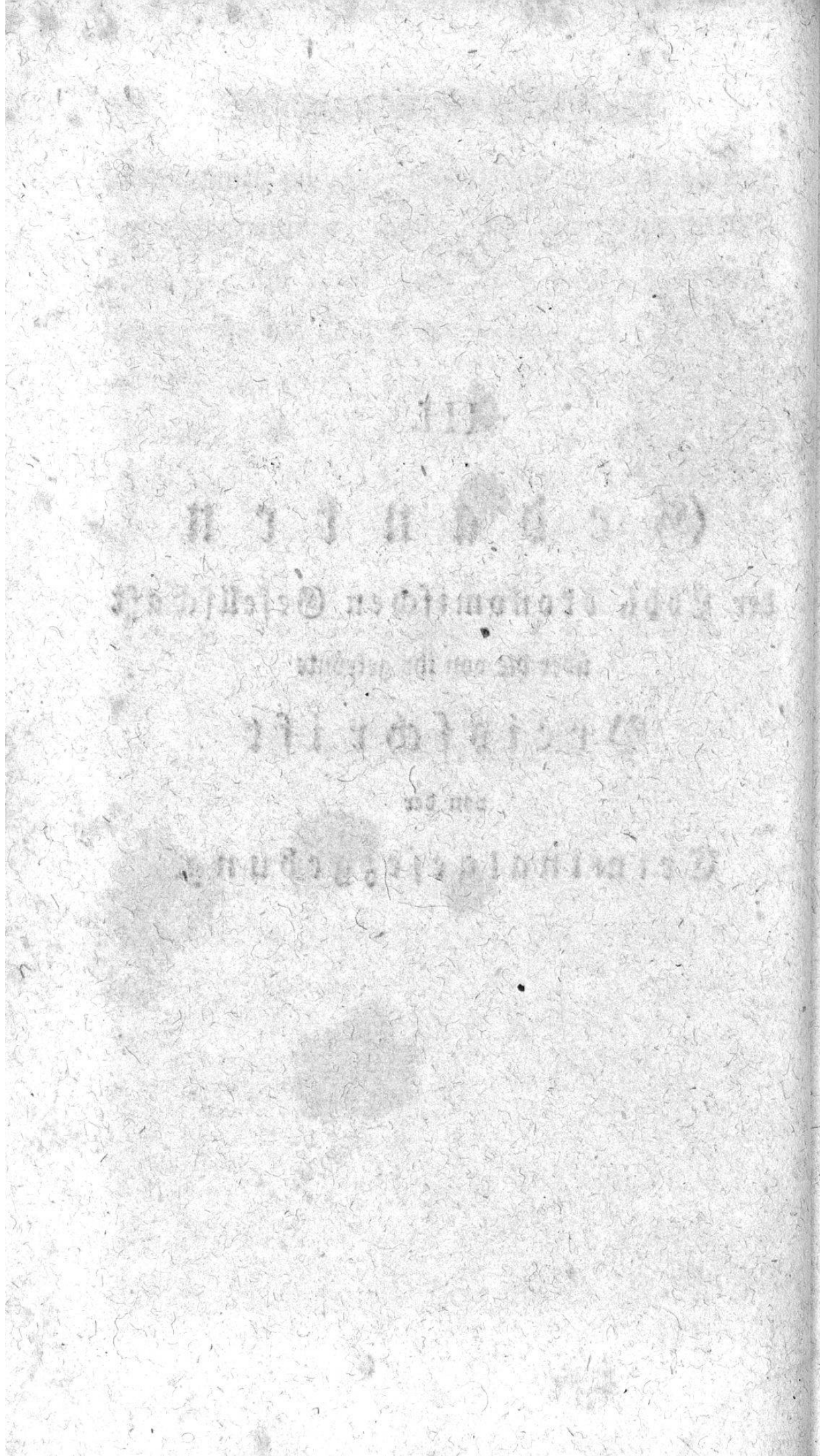
der k. k. ökonomischen Gesellschaft

über die von ihr gekrönte

P r e i s s c h r i f t

von der

C r i m i n a l g e s e z z e g u n g .





In dem Vorbericht, den die ökonomische Gesellschaft in Bern, der Arbeit der Hrn. von Globig und Huster vorangeschickt, hat sie sich einigermaßen anheischig gemacht, ein ausführlicheres und auf Grundsätze gebautes Urtheil über dieselbe zu liefern. Der denkende, und mit dem Wohl der Menschheit sich beschäftigende Theil von Europa scheint selbiges zu erwarten, verschiedene Umstände fordern es, und die Hrn. Verfasser der gekrönten Preisschrift wünschen selbst diesen Beweis von Aufrichtigkeit und Unparthienlichkeit öffentlich bekannt gemacht zu sehen.

Gleich fern also von der Lobschrift und der Widerlegung, hat sich die Gesellschaft angelegen sein lassen, nur dasjenige zu ahnden, so ihr, in Endzweck oder Mitteln von der Aufgabe abzuweichen, oder derselben zu verfehlen scheint, so wie sie denn auch diejenigen Theile anzeigen soll, in denen sie mit der Meinung der Hrn. Verfasser übereinkömmt. Um aber mit einiger Sicherheit zu gehen, müssen erst einige Grundsätze vorangeschickt werden, damit

die Hrn. Verfasser überzeugt seyen, daß nicht etwa besondere Umstände zu Grundregeln angenommen, sondern die Hinsicht der Gesellschaft auf die Menschheit überhaupt, und nicht auf diesen oder jenen besondern Staat gerichtet gewesen.

Die Aufgabe ist so beschaffen, daß die gründliche und allerdings entsprechende Bearbeitung derselben eigentlich nur dennzumal gehoffet werden kann, wenn der Verfasser mit gesunder und gereinigter Philosophie, tiefer Kenntniß des menschlichen Herzens, ausgedehnter Wissenschaft in den europäischen peinlichen Gesetzen, eine langwierige praktische Ausübung des peinlichen Richteramts verbindet. Es ist nicht genug, die Menschen von seinem Cabinet zu beurtheilen, selbige nach einem abgezogenen Ideal zu entwerfen, und von da aus auf Strafen und ihre Wirkungen zu schließen; sondern man muß Missethäter besucht, sie im Lauf des ganzen Prozesses befolget, und sie sterben gesehen haben, ehe man mit Zuverlässigkeit der menschlichen Gesellschaft Mittel an die Hand geben kann, sich vor denselben sicher zu stellen.

Allerdings muß man sich die Menschen im Ganzen, und so vorstellen, wie sie sind, und nicht wie

sie seyn sollten; insonderheit aber muß man denjenigen weit grössern Theil kennen, aus dessen Schooß die meisten Verbrechen herkommen. Niederträchtige von moralischem Gefühl meist entblößte, und gar oft, so zu sagen, unter die Würde der Menschheit herabgewürdigte Geschöpfe, machen leider noch bey den allermeisten Völkern denjenigen grossen Haufen aus, den man Pöbel heisst, und der die meisten Missethäter liefert, obschon kein Stand ein Bollwerk vor der Wuth der Bosheit und des Lasters ist; auf diese also muß das Augenmerk des Gesetzgebers gerichtet seyn, für diese sind meist die peinlichen Gesetze, diese müssen im Zaum gehalten, geschreckt, bestraft werden.

Was nur relativ und unter gewissen Umständen Strafe ist, darf also nicht als allgemeine Strafe angesehen werden, folglich verdient auch diesen Namen nicht, was seiner Natur nach für die Classe Menschen, die es beschlägt, nicht Strafe seyn kann. Was ist der Verlust der Freyheit für den, der ihren Werth, und so zu sagen ihren Namen nicht kennet? Wie kann der durch Schande gezüchtigt werden, dem man mit der größten Mühe den Begriff von Ehre

nicht herbringen könnte? Wie kann körperliche Arbeit dem eine Strafe seyn, der nicht nur sein Leben mit Arbeit zugebracht, sondern dem sie so zur Bedürfnis worden ist, daß er sich gestraft und unglücklich fände, wenn er zum Müßiggang verdammt wäre?

Folglich was in der Folge der Zeit abartet, und entweder Marter oder Todesstrafe wird, scheint seinen Zweck in der That zu verfehlen; denn weder lebenswierige Marter, noch das Leben verkürzende, folglich zur Todesstrafe gewordene Peinigung, können mit einer peinlichen Gesetzgebung bestehen.

Die Grundsätze, auf die man eine peinliche Gesetzgebung bauen will, müssen nicht nur einnehmend, erhaben, (denn daran ist wenig gelegen) sondern wahr, und in der Anwendung möglich seyn: vorerst muß also untersucht werden, ob z. B. die Absicht, die Leidenschaft zu bestrafen, die das Verbrechen erzeuget, möglich sey, und von dem Richter in allen Fällen ergründet werden könne: und ob ein Verbrechen z. Ex. der Mord nicht aus vielen sehr verschiedenen Leidenschaften habe entstehen können.

Sie müssen ferners so beschaffen seyn, daß die

Anwendung passend, und nicht aus besondern Gründen nur bey diesem oder jenem möglich sey. Alle Anstalten also, welche einen beträchtlichen Unterhalt und Aufwand erfordern, können nur bey mächtigen Staaten Platz haben, und fallen bey kleinern weg, da dennoch die Absicht der Aufgabe so general als möglich zu seyn scheint.

Erster Theil der Aufgabe.

Inhalt desselben. Gelindigkeit der Strafen, Abneigung von alten eingewurzelten Vorurtheilen, außerordentliche Genauigkeit in dem Verhältniß zwischen Uebel der Strafe und Uebel des Verbrechens, zeichnen sich in dem ersten Theil des Werks aus. — Die Vorschläge zu Verhütung der Verbrechen, bey denen der Anfang gemacht wird, verrathen viele Kenntnisse in Staatsklugheit, erfordern aber einen gar zu großen Aufwand. Bey der Behandlung der Verbrechen überhaupt leuchten gute legislatorische Grundsätze hervor, so wie bey der Naturveränderung der Verbrechen Kenntniß des menschlichen Herzens zum

Grund ligt. Bey der Abhandlung von Verbrechen und Strafen insbesondere sehen Verfassere mit vielem Scharfsinn auf die Quellen und den Gegenstand der Verbrechen, welche alle entweder an Gütern oder Personen, und diese hinwiederum, an Leben, Leib, Freyheit und Ehre begangen und bestraft werden können. Ob aber die Menschenliebe sie nicht zu weit geführt, wenn der Einfluß der Leidenschaften so außerordentlich vieles entschuldigen, und (p. 135.) die Verbrechen in kleinere und größere Nachlässigkeiten umbilden soll, wollten wir doch eben nicht geradezu den Hrn. Verfassern zugeben.

Auch däncht uns, aller Genauigkeit ungeachtet, Verbrechen seyen eben nicht alle gleich verhältnißmäßig gestraft, z. B. der Falschmünzer soll zur Strafe in der Münz arbeiten, das ist, seinen Beruf treiben — der öffentliche Gelder veruntreuet, weniger als der Schleichhändler gestraft seyn.

Die Retorsion bey Injurien dürfte wohl ihren Endzweck nicht erhalten, das Vorurtheil von point d'honneur muß in allen Staaten, wo ein Militär- und Adelstand ist, immer gleich kräftig, und gewiß kräftiger als ein bloßer Ausspruch des Richters

wirken, und denn liesse sich noch fragen: Ob der Richter sich dabei nicht von seiner Würde herab, in die Lage eines Privatmanns verseze, und ob seine Strafe bey der Retorsion, wenn nicht die Natur, doch sehr viel Aehnlichkeit mit der Privatrache erhalte?

Mit vielem Vergnügen lasen wir die gründlich durchgedachte, und von dem allgemeinen Pfad abweichende, hingegen aber auf die Natur des Verbrechens gegründete Strafe des verletzten Eigenthums. Gewiß, wenn man einmal nicht mehr durchgehends annimmt, daß Diebe hängen sollen, so wird man diese Art Verbrechen so bestrafen, wie Verfassere anrathen, als mit der einzigen der Natur des Diebstahls angemessenen Strafe; nur dünkt uns, seye ein allzugrosser Unterschied zwischen dem Dieb, der etwas besitzt, woraus er den Schaden ersetzen kann, und dem der alles abarbeiten muß; denn gewiß sind die sehr ungleich gestraft; das Verhältnißmäßige findet sich nicht sobald über einen und eben denselben Fall, der eine, ohne sich zu bemühen, aus seinem Schrank holt, da der andere vielleicht ein ganzes Jahr, vielleicht lebenslänglich dafür wird arbeiten müssen.

In der Ordnung, die sehr genau ist, scheint dennoch hie und da etwas den Hrn. Verfassern entgangen zu seyn, z. B. die Poltzenvergehungen stehen zwischen den fleischlichen Verbrechen.

^{Einzelne}
^{Grundsätze.} Verfassere haben hauptsächlich einige Grundsätze angenommen, welche der Gesellschaft nicht ganz geprüft geschienen, deren Einfluß aber in der ganzen Arbeit fühlbar ist. Erstlich nehmen sie den Mensch für vollkommener und besser, und den moralischen Charakter überhaupt für verfeinerter an, als er wirklich ist, dies erhellet z. Ex. aus p. 52. wo sie glauben, durch wohlgeordnete Verhütungen der Verbrechen würde man die Strafen am Ende ganz entbehren können, und p 376. wo jeder Bürger des Delinquenten Feind seyn soll; und andere Stellen mehr.

Der zwoente Grundsatz, den die Hrn. Verfasser angenommen, und der noch weit kräftiger, als der erste, auf die ganze Arbeit gewirkt, ist der, den schon Beccaria zum Grund gelegt hatte, daß die Dauer der Strafe den wirksamsten Eindruck mache, und daß von derselben allein, und nicht von dem Gewicht der Strafe die Abschreckung zu hoffen sey,

p. 68. seqq. Beccaria von Verbrechen und Strafen, S. 28.

Ein dritter Grundsatz der Hrn. Verfasser, der auch einen starken Einfluß auf das ganze Strafsystem zu haben scheint, ist die Scala der Verbrechen, und die damit verglichene Scala der Strafen. Diese allzuängstliche Genauigkeit hat Verfassere auf den Gedanken gebracht, dreßsig Jahre für die ewige Knechtschaft anzunehmen, damit man die Zahl dividieren, und in kleine Theile bringen könne, ic.

I.

Prüfung
dieser
Grundsätze.

Wir berufen uns auf alle Menschenkenner, auf alle Sonnenfels, Justi, Scheidemann, Montesquieu, Rousseau, auf alle philosophische Geschichtschreiber, und mehr als dieses alles, auf die täglich vor uns liegende Erfahrung, ob der Mensch im achtzehnten Jahrhundert in diesem Grad von Tugend, und von politischer Vollkommenheit sey, ja ob er jemals dahin gelangen werde? Nein, der Mensch wird immer (wenigstens der unendlich grössere Theil der Menschen) wird immer Mensch bleiben, Leidenschaften und eigenes

Interesse werden ihn immer führen und dahinreißen, nur werden äussere Umstände etwas modificieren und verbessern können. Die Gesunde bedürfen keines Arzts, und die Philosophen und Verehrer der Tugend keiner peinlichen Gesezen, wohl aber die Menschen, bey denen der Keim des Guten von niemand entwikelt, das Böse aber durch die häufigen Hülfsmittel in den Grad gediehen, wo es wirkliche Reize in ihren Augen erhalten hat.

II.

Die Strafe soll eine zweyfache Wirkung haben, die eine auf den Verbrecher und den Beleidigten in dem gegebenen Fall, die andere für die Gesellschaft in der Zukunft; diese erhält sie 1°. durch die Gewisheit und Unausbleiblichkeit der Strafe, und 2°. durch die Wirkung auf alle übrigen Mitglieder, ausser dem Missethäter. Die Abschreckung muß man also hauptsächlich zu erhalten suchen. Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob der aus psychologischen Gründen erwiesene Satz, daß so wie die etlichen Vermögen der Seele durch wiederholte Anwendung und Ausübung geschärft, die andern hingegen

umgekehrt durch die beständig gleichförmige Anwendung schwächer, oder vielleicht gar stumpf werden, sich auf den Leidenden selbst anwenden lasse oder nicht; aber so viel scheint aus der Erfahrung erwiesen, daß man sich gewöhnt andere leiden zu sehen, und daß das theilnehmende Leiden des guten Herzens seine Empfindlichkeit durch die Dauer verliert. Häufige Beispiele aus den alltäglichen Scenen des menschlichen Lebens, und von Kranken- und Gefangenwärtern beweisen, daß das Theilnehmende oder Mitleiden nach und nach aufhört, oder in eine andere Empfindung abartet.

Das Vermögen der Seele, auf das die heutigen Philosophen überhaupt weit weniger Rücksicht nehmen als die Alten gethan, die Einbildungskraft ist bey allen Menschen ungleich stärker, als man ja nicht glaubt, und wenn diese eben durch die Dauer und die beständige Beschäftigung mit dem gleichen Gegenstand ihren Reiz, folglich ihre Stärke verliert, so muß die Strafe in der weit wesentlichern Hinsicht auf die ganze Gesellschaft, ihre größte Wirkung auch verlieren.

III.

Moralische Gegenstände sind nicht in der Vollständigkeit der Algebra, und eine mathematische Genauigkeit, die hier an und für sich kaum möglich ist, verliere dennoch in der Anwendung vollends ihren Nutzen, wegen der unendlich verschiedenen Umständen, die ein Verbrechen verändern. Wenn man annehmen wollte, daß die Todesstrafe \equiv ist der sogenannten ewigen Knechtschaft, und diese \equiv dreißig Jahre, so hat einer, der im zwanzigsten Jahr ein todeswerthes Verbrechen begangen, im fünfzigsten abgedient, und ist 1^o. wiederum frey, und 2^o. nicht nur nicht gebessert, sondern laut der täglichen Erfahrung mit Missethättern folglich in der Schule des Lasters eingeschlossen, noch mehr verdorben worden: da hingegen der zum Tod Verurtheilte meistens so bußfertig, so reuend, und in einem solchen Seelenfrieden dem Tod entgegen siehet, als jener verstockt, genaget, und bey nahe verzweifelnd denselben fürchtet.

So wie aber die drey angebrachte Grundsätze, die Hrn. Verfasser von der Todesstrafe entfernen, so dünkt uns die Anwendung, die wir von densel-

ben gemacht, die entgegengesetzte Wirkung hervorzu-
bringen, und die Nothwendigkeit derselben beweisen zu sollen. Der Verlust des Lebens bleibt doch immer der wirksamste, vielleicht der einzige reelle, für den, der das natürliche Eigenthum der Ehre und der Freyheit nicht schätzen kann, weil er selbst es nicht in einem gewissen Grad genossen, und sich, wie die meisten aus der Class der Verbrecher, glücklich genug schätze, wenn er mit saurer Arbeit sich kümmerlich bey'm Leben erhalten konnte — dem einzigen Gut, so er nach Verfassers eigener Meynung (p. 178.) als solches angesehen.

Zwenter Theil der Aufgabe.

Vortrefflich (nach unserm Ermessen) haben Verfassere diesen zwenten Theil abgehandelt, wo allerorten eine ganz besondere gesetzgebertsche Klugheit hervorleuchtet. Die Quellen der Wahrscheinlichkeit sind da aus der Natur der Dinge abgedekt, und die Erfordernisse und Eigenschaften der Zeugen sollte auch jeder Richter hier kennen lernen.

Doch findet die Gesellschaft, daß der Sicher-

heit in einem Fall nicht gänzlich Rechnung getragen wird, wenn dem Gesinde (p. 306.) ganz und gar alle Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Die Handlungsbediente sind in einer ähnlichen Lage, und dennoch können sie zuweilen der Natur des Verbrechens nach die einzigen Zeugen seyn. — Gern sehen wir aber das weibliche Geschlecht, den sogenannten schwächern Theil, dem dieser Name sehr unrichtig beigelegt wird, in Absicht auf die Zeugensfähigkeit gegen ein ungereimtes aber altes Vorurtheil wieder ad integrum (p. 307 & 309.) restituirt: und der edlen Denkungsart der Hrn. Verfasser ist es allerdings angemessen, daß die Bestrafensmöglichkeit bey gar zu unmenschlichen Verbrechen eher erschweret als erleichtert wird.

Den sechsten Abschnitt von den Indicien sollte gewiß ein jeder lesen, der sich mit peinlichem Recht abzugeben hat, so würde doch mancher Unschuldige, der auf vermeynte Anzeigen zum Tod verurtheilt zu werden Gefahr liefe, gerettet werden.

Das Wort Mitleiden (p. 346.) hören wir nicht gern aus dem Mund eines Criminalrichters: es ist eine individuelle Eigenschaft seines guten Herzens,
nicht

nicht aber ein Theil des ihm von der Gesellschaft übertragenen Amts.

(p. 347 & 357.) Hier glauben wir einen unläugbaren Beweis dessen zu haben, was wir oben gesagt, daß nämlich die Strafen, welche die Verfasser statt der Todesstrafe annehmen, dieselbe in der That nicht ersetzen — und hier glauben wir den Hauptgrund entdeckt zu haben, der Verfassere bewogen, die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen: er liegt in der Unmöglichkeit, einem unschuldig zum Tod Verurtheilten Genugthuung zu verschaffen. Diese Besorgniß zeuget bey uns lange nicht den gleichen Schluß: unstreitig beweist sie, daß man mit der größten Behutsamkeit zu Werk gehen, aber daß man deswegen niemand am Leben strafen solle, ist weder logisch noch politisch zu folgern.

(p. 363.) Ein neues, aber wirklich wahres Argument wider die Tortur.

(p. 376.) Daß jeder Bürger des Delinquenten Feind seyn solle — da müssen wir immer noch die Hrn. Verfassere bitten, den Menschen so zu betrachten, wie er wirklich ist; gewiß finden wir äußerst selten, oder vielmehr gar nicht, Menschen, die das

allgemeine Wohl allen möglichen Privatvorthellen ,
individuellen Relationen , 2c. vorziehen , und alle Lei-
denschaften unter dem Schild der Tugend gefangen
nehmen. — Allein

Quum plura nitent non paucis offendamur maculis.
Denn eben dieser so philosophisch , so gründlich und
für die allgemeine Sicherheit so praktisch abgehan-
delte zweyte Theil ist es , der nach den Empfindun-
gen der Gesellschaft Vorzüge enthielt , die sie in allen
andern eingekommenen Wettchriften nicht gefunden.

Dritter Theil der Aufgabe.

Die ganz besondere Vorsicht , mit der Verfassere
dem Beschuldigten alle mögliche Bertheidigungsmit-
tel an die Hand geben , beweiset immer noch die
gleiche über Vorurtheile erhabene Denkungsart , und
die ausgezeichnete Sorge zum Menschen überhaupt ,
und zur Unschuld insbesondere. Deffentlichkeit der
Gerichte , Verwerfung einiger Richter , 2c. gehören
allerdings dahin. Ob aber nicht gar zu viele Schwie-
rigkeiten damit verbunden wären , wenn man mit
Verfassern p. 387. aus dem Stand des Verbrechers

die Hälfte der Richter wählen wollte, scheint uns, wenn wir die gewöhnliche Classe der Verbrecher betrachten, zwar nicht wie den Hrn. Verfassern, aber auch ganz entschieden.

Die Nothwendigkeit des Untersuchungsprozesses, und daß der Anfang überhaupt mit der investigatio corporis delicti zu machen sey, ist p. 390—94. wohl erwiesen.

Verfassere wollen sich gleich auf das erste Indictum des Verdächtigen versichern, und glauben p. 305. durch einen weiten und gelinden Arrest, der bey Delinquenten, die eines wichtigen Verbrechens schuldig sind, nicht hinreichend, bey Unschuldigen allzu hart scheint, sey der Vorwurf, daß die Beraubung der Freyheit eine Strafe sey, gehoben; wenn man aber dies schon zugeben wollte, so wäre doch bey einem unschuldig Eingezogenen die Idee, daß seine Ehre darunter gelitten, und der Eindruck davon auf das Publikum mehr Strafe, als die gemilderte Beraubung der Freyheit.

(p. 409--12.) Das Gefährliche und das Schädliche der Freystätten, und des summarischen Verhörs.

(p. 417.) Hartnäckiges Stillschweigen, soll als Ueberführung angesehen werden.

(p. 421.) Der einzige Fall der Tortur wäre bey Zeugen, die nicht aussagen wollen. Wir hätten doch gedacht, eher bey verurtheilten Verbrechern, von denen man weiß, daß sie Mitgethäter gehabt, die aber selbige nicht verrathen wollen.

Ganz und gar nach den Grundsätzen der Hrn. Verfasser finden wir in dem sehr guten Abschnitt (p. 423.) von der Bertheidigung; zwey Defensores für den Beklagten, die besonders dazu verordnet sind, die Unschuld auf alle möglich erlaubte Weise zu retten; allerdings und allerorten ist man sie der Sicherheit schuldig: und unbegreiflich ist es, daß Tirannen und Vorurtheil bis ins achtzehnte Jahrhundert den fürchterlichen Trugschluß fortgepflanzt: Du bist beklagt, folglich bist du schuldig.

Das einzige bedauert die ökonomische Gesellschaft, daß in diesem dritten Theil die Verfasser gar zu kurz gewesen.

